

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
11 — 37100 — 3010/57

Bonn, den 30. November 1957

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu den Vereinbarungen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und den Regierungen der Ver-
einigten Staaten von Amerika, des Vereinigten
Königreichs von Großbritannien und Nord-
irland, der Republik Frankreich, des Königreichs
Dänemark, des Königreichs der Niederlande
und des Königreichs Belgien über gegenseitige
Hilfe gemäß Artikel 3 des Nordatlantik-
Vertrages

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut der Vereinbarungen sowie eine Denkschrift zu dem Gesetzentwurf sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 185. Sitzung am 29. November 1957 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Anlage 1**Entwurf eines Gesetzes**

zu den Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Republik Frankreich, des Königreichs Dänemark, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Belgien über gegenseitige Hilfe gemäß Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Bonn zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Republik Frankreich und des Königreichs Dänemark am 7. Juni 1957 sowie des Königreichs der Niederlande am 10. Juli 1957 und des Königreichs Belgien am 9. Juli 1957 getroffenen Vereinbarungen über gegenseitige Hilfe gemäß Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages wird zugestimmt. Die Vereinbarungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarungen in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung**Zu Artikel 1**

Die Vereinbarungen bedürfen gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Der Tag, an dem die Vereinbarungen in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Denkschrift

zu den Abkommen über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)

Das vorliegende Vertragswerk, mit dem die Bundesregierung die Leistung von Zahlungen im Rahmen des Artikels 3 des Nordatlantik-Vertrages übernimmt, enthält in erster Linie eine deutsch-englische Vereinbarung; Vereinbarungen mit den Vereinigten Staaten, Frankreich, Belgien, Dänemark und den Niederlanden schließen sich dieser an.

Seit dem Ende des vorigen Jahres weist die britische Regierung mit zunehmender Dringlichkeit auf die Schwierigkeiten hin, die sich aus den britischen Verteidigungsanstrengungen für Staatshaushalt und Devisenlage Großbritanniens ergeben. Auf der Pariser NATO-Konferenz vom Dezember 1956 richtete der damalige Schatzkanzler Macmillan an den Bundesaußenminister die nachdrückliche Bitte, in eine gemeinsame Prüfung der Frage einzutreten, wie diesen Schwierigkeiten insoweit abgeholfen werden könne, als sie mit der Entsendung britischer Truppen in die Bundesrepublik zusammenhängen. Nachdem der Bundesaußenminister sich zu einem solchen Gespräch bereit erklärt hatte, umriß die hiesige britische Botschaft mit einem am 2. Januar 1957 dem Auswärtigen Amt überreichten Memorandum die englischen Wünsche dahin, daß die Bundesrepublik die durch die Entsendung britischer Truppen hier entstehenden örtlichen Kosten in voller Höhe übernehmen möge. Sie bezifferte diese Kosten mit 780 Mio DM für das Haushaltsjahr 1957/58 nach dem gegenwärtigen Stand der Truppenstärke und mit 670 bis 700 Mio DM unter Berücksichtigung der im Laufe der Verhandlungen mitgeteilten Pläne einer Verminderung der Stärkeziffer.^{*)} Zur Begründung ihres Wunsches verwies die britische Regierung auf die hohen eigenen Aufwendungen für die gemeinsame Verteidigung — einschließlich der für die Stationierung britischer Truppen in der Bundesrepublik —, auf das Zurückbleiben der deutschen Wiederbewaffnung hinter den ursprünglichen Erwartungen und die unterschiedliche Devisenlage der beiden Länder.

Die anderen Entsendestaaten mit Ausnahme Kanadas folgten mit der Anmeldung gleichartiger Wünsche, zu deren Begründung sie ebenfalls auf die eigenen Aufwendungen und den Stand der deutschen Wiederbewaffnung, einige auch auf ihre Transferschwierigkeiten hinwiesen.

Es bestand mit den Entsendestaaten Übereinstimmung darüber, daß die speziellen Bindungen, die in früheren Jahren die Zahlung von Stationierungskosten zum Gegenstand hatten, nicht mehr bestehen. Wohl aber waren die politischen Grundsätze des Nordatlantik-Paktes in Betracht zu ziehen, insbe-

^{*)} Im Vorjahr haben wir den Entsendestaaten 1455 Mio DM zugestanden, die sich wie folgt verteilen:

Vereinigte Staaten	650 Mio DM	Belgien	118 Mio DM
Großbritann.	400 Mio DM	Kanada	6,5 Mio DM
Frankreich	278 Mio DM	Dänemark	2,275 Mio DM
		Holland	0,773 Mio DM

sondere dessen Artikel 3, der besagt, daß die Vertragspartner „einzeln und gemeinsam durch ständige und wirksame Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung die eigene und gemeinsame Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe erhalten und fortentwickeln werden“. Zu einer gegenseitigen Unterstützung im Sinne dieses Artikels gehören, wie das Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas zeigt, auch finanzielle Leistungen.

Die Schwierigkeiten Englands waren unverkennbar. Ferner war nicht zu bestreiten, daß die Entsendung von Truppen nach der Bundesrepublik auch für die anderen Staaten mit Opfern — wenn auch von unterschiedlicher Größe — verbunden ist. Von deutscher Seite war hervorzuheben, daß die deutschen Verteidigungsanstrengungen in diesem Jahr gegenüber früheren Jahren ungleich größer sind und weiter ansteigen, so daß die mit der Wiederbewaffnung verbundene finanzielle Belastung der Bundesrepublik ebenfalls in raschem Tempo zunimmt. Immerhin ergab sich, daß die Bundesrepublik in diesem Jahr noch in der Lage ist, den Bundesgenossen eine finanzielle und devisenwirtschaftliche Entlastung beschränkten Umfangs zu verschaffen. Diese stellt für die Bundesrepublik ein vertretbares Opfer dar.

Zu einem solchen Opfer sah sich die Bundesregierung aus folgenden Erwägungen veranlaßt:

- a) Es ist von der NATO zwar mit Verständnis aufgenommen worden, daß der Aufbau der Bundeswehr zeitlich hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückgeblieben ist. Hingegen würde es von den Bundesgenossen nicht verstanden werden und der Stellung der Bundesrepublik in der NATO sowie ihren Beziehungen zu den einzelnen Bundesgenossen empfindlich schaden, wenn die sich hieraus ergebende Verringerung der finanziellen Belastung nicht einen gewissen Ausgleich zugunsten derjenigen Länder fände, die gegenwärtig noch die Hauptlast der gemeinsamen Verteidigung einschließlich der der Bundesrepublik tragen.
- b) Das Interesse der Bundesrepublik an der Stärkung der Verteidigungskraft des Westens führt dazu, den Vereinbarungen des Nordatlantik-Paktes über die Verpflichtungen der Bundesgenossen eine möglichst konkrete Auslegung zu geben.
- c) Im Falle Großbritanniens traten die ernststen Besorgnisse hinzu, die sich für die Bundesgenossen Großbritanniens und insbesondere die Bundesrepublik aus den britischen Plänen einer Verringerung der in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte ergaben — Pläne, die nicht zuletzt mit den bereits erwähnten Sorgen der britischen Regierung begründet wurden. Die zwischenzeitlichen Erfahrungen haben die Bedeutung dieser Zusammenhänge klar ergeben. Es wäre auf der Sitzung des Ministerrats der Westeuropäischen

Union vom 18. März 1957 kaum gelungen, zu einem die kontinentalen Länder befriedigenden Kompromiß zu gelangen, wenn die britische Regierung nicht hätte darauf verwiesen werden können, daß die Bundesregierung ihr mit dem deutschen Angebot ihre Finanz- und Transfer-sorgen hinsichtlich der Rheinarmee weitgehend abnimmt. Diese Zusammenhänge werden auch weiterhin eine Rolle spielen.

Wenn somit die Bundesregierung grundsätzlich bereit war, auf die Wünsche ihrer Bundesgenossen einzugehen, so hat sie andererseits von Beginn der Gespräche an daran festgehalten, daß der Anstieg ihrer eigenen Verteidigungsaufwendungen ihr nicht mehr gestatte, Zahlungen in gleicher Höhe wie im Vorjahr aus ihrem Verteidigungshaushalt zugunsten der Bundesgenossen abzuzweigen. Die Grenze, die sie sich für die Verhandlungen setzte, bezifferte sie auf 1,2 Mrd DM.

Dieser Betrag wurde nach der besonderen Lage des einzelnen Bundesgenossen verteilt. Die Lasten, die den Entsendestaaten aus dem Unterhalt von Truppen im Gebiet der Bundesrepublik erwachsen, waren hierbei ein Gesichtspunkt neben anderen, wie der finanziellen, devisenwirtschaftlichen und militärpolitischen Lage der einzelnen Länder. Praktisch suchte die Bundesregierung dieses Problem in der Weise zu lösen, daß sie den Gesamtbetrag von 1200 Mio DM in zwei Teile aufspaltete, von denen der größere dazu benutzt werden soll, jedem Entsendestaat 50 v. H. des im Vorjahr erhaltenen Betrages als Pauschale zu den sich aus der Stationierung ergebenden Mehrkosten zukommen zu lassen, während der zweite Teil ausschließlich den Ländern zufließen soll, die sich in einer mit den eigenen Verteidigungsanstrengungen zusammenhängenden, prekären Finanz- und Devisenlage befinde.

Hieraus ergibt sich folgendes Zahlenbild:

	Mehrkosten- pauschale	sonstige Hilfe	Gesamt- betrag
Großbritannien	200	388	588
Frankreich	139	86	225
Dänemark	1,1375	—	1,2
Vereinigte Staa- ten v. Amerika	325	—	325
Belgien	59	—	59
Niederlande	0,3865	—	0,4
			insgesamt 1198,6

Die deutsch-englischen Vereinbarungen sehen einige weitere finanzielle Maßnahmen vor, die hier nur kurz erwähnt seien:

- a) Ein Pfund-Depot der Bank deutscher Länder in Höhe von 75 Mio Pfund,
- b) die Aufrechterhaltung eines für die Finanzierung deutscher Rüstungskäufe im Herbst 1956 geschaffenen Rüstungskontos bei der Bank von England und dessen Erhöhung von ursprünglich 20 Mio Pfund auf 30 Mio Pfund (vgl. Bundestagsdrucksache 3498 der 2. Wahlperiode).

Im einzelnen sei zu den Verträgen noch folgendes bemerkt:

1. — Die in den „Notenwechseln“ vorgesehenen Zahlungen sind einmaliger Natur. Daß sie nicht zum Anlaß späterer Forderungen genommen werden können, ergibt sich einmal daraus, daß ihr nichtpräjudizieller Charakter ausdrücklich festgelegt ist. In der gleichen Richtung wirkt der Hinweis, daß die vereinbarten Maßnahmen auf der gegenwärtigen Lage der vertragschließenden Länder beruhen. Die Zahlungen sind auch nicht, wie es ursprünglich von einigen Verhandlungspartnern gewünscht worden war, auf einen bestimmten Zeitraum abgestellt, so daß der Eindruck der Periodizität vermieden wird. Schließlich wird die Eigenschaft der Freiwilligkeit, die den finanziellen Leistungen im Geiste des Artikels 3 des Nordatlantik-Paktes im allgemeinen zuerkannt wird, ausdrücklich hervorgehoben.

Es hätte mit dem Sinn des Artikels 3 des Nordatlantik-Paktes nicht im Einklang gestanden, eine Wiederholung der Zahlungen ausdrücklich auszuschließen. Die Bundesregierung hat sich daher auch, einer amerikanischen Bitte entsprechend, bereit gefunden, die sich aus Artikel 3 ergebende Möglichkeit späterer Gespräche zu bestätigen. Wenn jedoch die deutsche Wiederbewaffnung die vorgesehene Entwicklung nimmt, werden die Überlegungen, die jetzt zur Bejahung einer beschränkten deutschen Zahlungsfähigkeit geführt haben, später zu einer negativen Feststellung führen.

2. — Die Gegenseitigkeit der Hilfe, von der Artikel 3 des Nordatlantik-Paktes spricht, liegt in erster Linie in dem Schutze, der uns durch die westliche Verteidigungsgemeinschaft zuteil wird. Daneben sind in den „Ergänzungen zum Notenwechsel“ und den „Protokollen“ einige Vereinbarungen getroffen worden, in denen bisher von den Entsendestaaten abgelehnte deutsche Wünsche eine für uns günstige Behandlung erfahren (s. u.). Die Bundesregierung hat schließlich bei der Unterzeichnung der einzelnen Abkommen zum Ausdruck gebracht, daß sie von ihrer Bereitschaft, eine freiwillige Leistung im Geiste des Artikels 3 des Nordatlantik-Vertrages zu erbringen, einen beschleunigten und befriedigenden Abschluß der Arbeiten der Truppenvertragskonferenz erwarte.

3. — Eine Revisionsklausel schützt die Bundesrepublik davor, die jetzt vereinbarten Zahlungen auch dann leisten zu müssen, wenn sich die Kampfkraft der hier stationierten Truppen verringert. Es versteht sich, daß sie nur solange eine praktische Bedeutung haben kann, als die auf Grund der Vereinbarungen gezahlten Beträge nicht in normaler Weise verbraucht sind.

4. — Die „Ergänzungen zum Notenwechsel“ und „Protokolle“ regeln teils Fragen, die mit den in den „Notenwechseln“ vorgesehenen Zahlungen zusammenhängen, teils andere Fragen finanzieller Natur, die aus dem Aufenthalt fremder Truppen in der Bundesrepublik entstanden sind.

a) Die Verwendung der von der Bundesrepublik im Rahmen der gegenseitigen Hilfe zur Verfügung gestellten Mittel sollen in entsprechender An-

wendung der für die Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen erfolgen, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird. Diese Regelung war erforderlich, weil es sich bei den neuen Mitteln nicht mehr um Stationierungskosten nach Artikel 4 Abs. 4 des Finanzvertrages, sondern um Zahlungen gemäß Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages handelt. Abweichende Vereinbarungen sind bisher nur mit der britischen Seite getroffen worden. Danach ist die Beschaffung von Sach- und Werkleistungen und die Bezahlung der sogenannten Versorgungsleistungen (Gas, Wasser, Strom) ausschließlich britische Angelegenheit. Lediglich für die Bezahlung der Löhne und Gehälter an deutsche Bedienstete bei den Streitkräften, die Abgeltung der Nutzungsleistungen und Schäden und die Zahlung der Bauunterhaltungskosten einschließlich der Kosten für die Durchführung kleinerer Neubauten sind wie bisher die deutschen Dienststellen zuständig.

- b) Die Entsendestaaten haben sich ferner verpflichtet, der Bundesrepublik die zur Leistung der fälligen Zahlungen erforderlichen Mittel durch die deutschen Behörden rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Damit ist die Befriedigung von Ansprüchen in den Fällen sichergestellt, in denen die Bundesrepublik z. B. wegen der Übernahme der Prozeßstandschaft von den Berechtigten unmittelbar zur Zahlung in Anspruch genommen werden kann. Verwaltungsvereinbarungen über die Bereitstellung und die Verausgabung der neuen Mittel sind bisher nur mit den britischen Streitkräften getroffen worden.
- c) Obwohl die neuen Mittel zur Verstärkung der Heimatmittel der Entsendestaaten dienen sollen, konnte in den Verhandlungen erreicht werden, daß für die mit diesen Mitteln in Bundeseigentum oder in Gegenstände, die mit Mitteln des früheren Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts beschafft worden sind, vorgenommene Investitionen kein Wertausgleich stattfindet. Diese Regelung bezieht sich im wesentlichen auf Immobilien, aber auch auf bewegliches Eigentum.
- d) Gegenüber der ursprünglichen hartnäckigen Weigerung der Entsendestaaten, nach Ablauf des ersten Verteidigungsjahres Belegungsschäden an in Anspruch genommenen und später freigegebenen Liegenschaften zu übernehmen (Artikel 8 Abs. 15 des Finanzvertrages), konnte es nach langwierigen Verhandlungen erreicht werden, daß die Entsendestaaten für die in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 bzw. bis zum Inkrafttreten der Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut freigegebenen Liegenschaften die Hälfte der Kosten der Abgeltung der Belegungsschäden übernehmen.
- e) Für die Schäden, die an Liegenschaften oder beweglichen Sachen entstehen, welche auf Grund eines von der Bundesrepublik mit dem Eigen-

tümer oder sonstigen Berechtigten abgeschlossenen Überlassungsvertrages den Streitkräften zur Verfügung gestellt worden sind, konnte entgegen dem ursprünglichen Widerstand der Entsendestaaten eine Übernahme der Haftung durch die Streitkräfte erreicht werden. Mit den französischen Streitkräften ist eine entsprechende Regelung außerhalb der Finanzvereinbarungen durch besonderen Briefwechsel getroffen worden.

- f) Mit dem Vereinigten Königreich wurden Briefe über folgende Fragen gewechselt:

Gemäß § 85 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes sind die von den Streitkräften in Anspruch genommenen Wohnungen spätestens am 30. September 1957 und die übrigen Liegenschaften am 31. Dezember 1958 freizugeben. Die von der Bundesrepublik im Rahmen des Schlußfreimachungsprogramms zu errichtenden Ersatzbauten für die Entsendestaaten werden voraussichtlich nicht in allen Fällen fristgemäß fertiggestellt werden können. Außerdem konnten die Verhandlungen mit den betreffenden Entsendestaaten über die Finanzierung des Schlußfreimachungsprogramms bisher nicht abgeschlossen werden. Mit der amerikanischen Botschaft ist außerhalb der Finanzverhandlungen ein gleichlautender Briefwechsel vorgenommen worden.

Weitere Sonderfragen sind mit der Französischen Republik geregelt worden.

- g) Bei der Abgeltung rückständiger Forderungen, die gegen die französischen Streitkräfte aus der Zeit vor dem 5. Mai 1955 erhoben worden sind (Ziffer 1 des Protokolls), handelt es sich im wesentlichen um rückständige Nutzungsvergütungen und strittige Forderungen aus Sach- und Werkleistungen einschließlich Bauleistungen. Die Streitkräfte hatten bisher die Befriedigung dieser Forderungen unter Berufung auf Artikel 3 des Neunten Teiles des Überleitungsvertrages abgelehnt.
- h) Ein weiterer Betrag von 2 Mio DM (Ziffer 4 des Protokolls) wird von den französischen Streitkräften als Gegenleistung für die Verbringung von Gegenständen aus dem Bundesgebiet, die mit Besatzungs- oder Stationierungskostenmitteln beschafft worden sind, zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um die bei der Verlegung der französischen Besatzungs- und Stationierungstruppen nach Algerien verbrachten und zwischenzeitlich außer Dienst gestellten Güter. Der Wert dieser Güter läßt sich deutscherseits auch nicht annähernd ermitteln. Als weitere Gegenleistung verzichten die französischen Streitkräfte auf die zwischen dem 5. Mai 1956 und dem Tag des Inkrafttretens der Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut auf die in Artikel 11 Abs. 2 des Finanzvertrages bezeichneten Einnahmen, die an sich den französischen Streitkräften zuständen.

**Notenwechsel
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)**

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Im Laufe der Besprechungen, die zwischen Vertretern unserer beiden Regierungen über die Frage der gegenseitigen Hilfe im Geiste des Artikels 3 des Nordatlantik-Vertrages geführt worden sind, hat die Bundesregierung die Maßnahme geprüft, die sie neben ihren eigenen, in aufsteigender Entwicklung begriffenen Verteidigungsanstrengungen im Verfolg der Ziele des Artikels 3 treffen könnte. Sie hat, von der gegenwärtigen Lage der beiden Länder ausgehend, ihre Bereitschaft erklärt, ohne Präjudiz für die Zukunft einen freiwilligen Beitrag zu den Verteidigungsanstrengungen der Vereinigten Staaten von Amerika zu leisten, und beehrt sich, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Vereinbarung vorzuschlagen.

1. — Die Bundesregierung wird einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 325 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für die Vereinigten Staaten aus dem Unterhalt ihrer Truppen in der Bundesrepublik ergeben, leisten.

2. — Der vorgenannte Betrag wird am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung der Regierung der Vereinigten Staaten auf einem Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) zur Verfügung gestellt.

3. — Sollte diese Vereinbarung nicht bis zum 1. Juni 1957 in Kraft getreten sein, wird die Bundesregierung auf Antrag der Regierung der Vereinigten Staaten und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags auf den in Ziffer 1 genannten Betrag zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 175 Millionen DM leisten.

4. — Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der Regierung der Vereinigten Staaten mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.

5. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Regierung der Vereinigten Staaten mit dem in den Ziffern 1 bis 4 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen soll.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz

dem Botschafter der Vereinigten Staaten
von AmerikaHerrn David Kirkpatrick Este Bruce
Bad Godesberg

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, auf Ihre Note vom heutigen Tage Bezug zu nehmen, die in vereinbarter Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

„Im Laufe der Besprechungen, die zwischen Vertretern unserer beiden Regierungen über die Frage der gegenseitigen Hilfe im Geiste des Artikels 3 des Nordatlantik-Vertrages geführt worden sind, hat die Bundesregierung die Maßnahmen geprüft, die sie neben ihren eigenen, in aufsteigender Entwicklung begriffenen Verteidigungsanstrengungen im Verfolg der Ziele des Artikels 3 treffen könnte. Sie hat, von der gegenwärtigen Lage der beiden Länder ausgehend, ihre Bereitschaft erklärt, ohne Präjudiz für die Zukunft einen freiwilligen Beitrag zu den Verteidigungsanstrengungen der Vereinigten Staaten von Amerika zu leisten, und beehrt sich, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Vereinbarung vorzuschlagen.

1. — Die Bundesregierung wird einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 325 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für die Vereinigten Staaten aus dem Unterhalt ihrer Truppen in der Bundesrepublik ergeben, leisten.

2. — Der vorgenannte Betrag wird am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung der Regierung der Vereinigten Staaten auf einem Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) zur Verfügung gestellt.

3. — Sollte diese Vereinbarung nicht bis zum 1. Juni 1957 in Kraft getreten sein, wird die Bundesregierung auf Antrag der Regierung der Vereinigten Staaten und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags auf den in Ziffer 1 genannten Betrag zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 175 Millionen DM leisten.

4. — Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der Regierung der Vereinigten Staaten mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.

5. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Regierung der Vereinigten Staaten mit dem in den Ziffern 1 bis 4 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen soll.“

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, auf Ihre Note vom heutigen Tage Bezug zu nehmen, die zunächst die deutsche Note vom 7. Juni 1957 bestätigt und dann in vereinbarter Übersetzung folgenden weiteren Wortlaut hat:

„Die Regierung der Vereinigten Staaten weiß den Geist zu würdigen, der Anlaß für das in Ihrer Note enthaltene Angebot der Bundesrepublik gewesen ist. Die Regierung der Vereinigten Staaten nimmt den im obigen Wortlaut erwähnten Betrag als einen Beitrag zur Unterhaltung der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik an. Gleichzeitig sieht sich die Regierung der Vereinigten Staaten genötigt, darauf hinzuweisen, daß der angebotene Betrag nur einen Bruchteil der Kosten in Deutscher Mark decken wird, die für die Unterhaltung von Streitkräften der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland, die der NATO zugeteilt sind, und einen noch geringeren Anteil der den Vereinigten Staaten erwachsenden Gesamtkosten für die Unterhaltung dieser Streitkräfte benötigt werden. Indem die Regierung der Vereinigten Staaten dem Vorschlag der Bundesregierung zustimmt, behält sie sich daher das Recht vor, bei der Bundesrepublik die Frage zusätzlicher Unterstützung hinsichtlich der Stationierungskosten dieser Streitkräfte anzuschneiden. Sie schlägt vor, daß die Vereinbarung einer Überprüfung der beiden Regierungen innerhalb des letzten Quartals dieses Jahres unterliegt, wenn die Regierung der Vereinigten Staaten darum nachsucht. Ich würde eine Bestätigung Eurer Exzellenz begrüßen, daß dieser Vorschlag für Ihre Regierung annehmbar ist.“

Die Bundesregierung legt Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages dahin aus, daß jedem Vertragspartner die Möglichkeit gegeben ist, jederzeit mit einem anderen Vertragspartner darüber ein Gespräch aufzunehmen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange eine Hilfeleistung im Sinne dieses Artikels in Betracht zu ziehen ist. Sie ist daher zu einem Gespräch hierüber bereit, falls die Regierung der Vereinigten Staaten es beantragt. Eine etwaige Vereinbarung, die sich an die Prüfung der vorerwähnten Frage auf Grund der dann gegebenen Lage anschließen würde, bedürfte wiederum der Zustimmung des Deutschen Bundestags.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Vereinigten Staaten
von Amerika
Herrn David Kirkpatrick Este Bruce
Bad Godesberg

Die Regierung der Vereinigten Staaten weiß den Geist zu würdigen, der Anlaß für das in Ihrer Note enthaltene Angebot der Bundesrepublik gewesen ist. Die Regierung der Vereinigten Staaten nimmt den im obigen Wortlaut erwähnten Betrag als einen Beitrag zur Unterhaltung der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik an. Gleichzeitig sieht sich die Regierung der Vereinigten Staaten genötigt, darauf hinzuweisen, daß der angebotene Betrag nur einen Bruchteil der Aufwendung in Deutscher Mark decken wird, die für die Unterhaltung von Streitkräften der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland, die der NATO zugeteilt sind, und einen noch geringeren Anteil der den Vereinigten Staaten erwachsenden Gesamtaufwendungen für die Unterhaltung dieser Streitkräfte nötig ist. Indem die Regierung der Vereinigten Staaten dem Vorschlag der Bundesregierung zustimmt, behält sie sich daher das Recht vor, bei der Bundesrepublik die Frage zusätzlicher Unterstützung hinsichtlich des Unterhalts dieser Streikräfte anzuschneiden. Sie schlägt vor, daß die Vereinbarung einer Überprüfung der beiden Regierungen innerhalb des letzten Quartals dieses Jahres unterliegt, wenn die Regierung der Vereinigten Staaten darum nachsucht. Ich würde eine Bestätigung Eurer Exzellenz begrüßen, daß dieser Vorschlag für Ihre Regierung annehmbar ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Heinrich von Brentano
Bonn

**Ergänzung zum Notenwechsel
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)**

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, Ihnen namens der Bundesregierung folgende Vereinbarung in Ergänzung unseres heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen:

1. — Die Vereinigten Staaten werden der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für die die Vereinigten Staaten im Finanzvertrag einschließlich seines Anhangs B und in der nachstehenden Ziffer 4 sowie in etwaigen anderen Vereinbarungen die Verantwortlichkeit übernommen haben. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

2. — Bezüglich der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages werden die zuständigen deutschen Behörden in entsprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

3. — Treten infolge der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages an Vermögensgegenständen im Eigentum der Bundesrepublik einschließlich der aus Mitteln des früheren alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts beschafften Vermögensgegenstände Werterhöhungen ein, so stehen diese nach Freigabe der Bundesrepublik zu.

4. (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den Streitkräften der Vereinigten Staaten vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.

(b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den Streitkräften der Vereinigten Staaten vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Ergänzung des Abkommens zwischen den Vertragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut“ bezeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeiträume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und der Vereinigten Staaten. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, auf Ihre Note vom heutigen Tage Bezug zu nehmen, die in vereinbarter Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, Ihnen namens der Bundesregierung folgende Vereinbarung in Ergänzung unseres heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen:

1. — Die Vereinigten Staaten werden der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für die die Vereinigten Staaten im Finanzvertrag vom 23. Oktober 1954 einschließlich seines Anhangs A und in der nachstehenden Ziffer 4 sowie in etwaigen anderen Vereinbarungen die Verantwortlichkeit übernommen haben. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

2. — Bezüglich der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages werden die zuständigen deutschen Behörden in entsprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

3. — Treten infolge der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages an Vermögensgegenständen im Eigentum der Bundesrepublik einschließlich der aus Mitteln des früheren alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts beschafften Vermögensgegenstände Werterhöhungen ein, so stehen diese nach Freigabe der Bundesrepublik zu.

4. (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den Streitkräften der Vereinigten Staaten vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.

(b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den Streitkräften der Vereinigten Staaten vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Ergänzung des Abkommens zwischen den Vertragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut“ bezeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeiträume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und der Vereinigten Staaten. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.

- (c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und die Vereinigten Staaten über eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.
- (d) — Die Vereinbarungen der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien des Finanzvertrages noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.

5. — Für Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Sachen, die auf Grund eines von der Bundesrepublik mit dem Eigentümer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungsvertrages den Streitkräften der Vereinigten Staaten zur Verfügung gestellt worden sind oder zur Verfügung gestellt werden, sind die Vereinigten Staaten insoweit haftbar, als die Bundesrepublik nach dem Überlassungsvertrage dafür haftbar ist.

6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Regierung der Vereinigten Staaten mit dem in den Ziffern 1—5 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellen soll, die durch den eingangs bezeichneten Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika

Herrn David Kirkpatrick Este Bruce
Bad Godesberg

- (c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und die Vereinigten Staaten über eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.
- (d) — Die Vereinbarungen der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien des Finanzvertrages noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.

5. — Für Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Sachen, die auf Grund eines von der Bundesrepublik mit dem Eigentümer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungsvertrages den Streitkräften der Vereinigten Staaten zur Verfügung gestellt worden sind oder zur Verfügung gestellt werden, sind die Vereinigten Staaten insoweit haftbar, als die Bundesrepublik nach dem Überlassungsvertrage dafür haftbar ist.

6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Regierung der Vereinigten Staaten mit dem in den Ziffern 1—5 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, diese Note und ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellen soll, die durch den eingangs bezeichneten Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden ist."

Die Regierung der Vereinigten Staaten nimmt die in der obigen Note enthaltenen Vorschläge der Bundesregierung an und ist damit einverstanden, das die deutsche Note und diese Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarungen über gegenseitige Hilfe bilden sollen, die heute durch den Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden sind.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Dr. Heinrich von Brentano
Bonn

**Notenwechsel
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland
über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)**

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

In der Zeit vom 14. Januar bis 2. März 1957 sind in Bonn Besprechungen zwischen Vertretern der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland mit dem Ziel geführt worden, zu einer Vereinbarung über gegenseitige Hilfe im Geiste des Artikels 3 des Nordatlantik-Vertrages zu gelangen, der besagt, daß die Vertragspartner „einzeln und gemeinsam durch ständige und wirksame Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung die eigene und gemeinsame Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe erhalten und fortentwickeln werden.“

Im Laufe dieser Besprechungen hat die Bundesregierung die Maßnahmen geprüft, die die Bundesrepublik neben ihren eigenen, in aufsteigender Entwicklung begriffenen Verteidigungsanstrengungen im Verfolg der Ziele des Artikels 3 treffen könnte. Die Bundesregierung hat, von der gegenwärtigen Lage der beiden Länder ausgehend, ihre Bereitschaft erklärt, neben gewissen Maßnahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit, die Gegenstand eines besonderen Briefwechsels sind, ohne Präjudiz für die Zukunft einen freiwilligen Beitrag zu den Verteidigungsanstrengungen des Vereinigten Königreichs zu leisten, und beehrt sich, der Regierung des Vereinigten Königreichs folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. — Die Bundesregierung wird

- a) einen Beitrag in Höhe von 200 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für das Vereinigte Königreich aus dem Unterhalt von Truppen des Vereinigten Königreichs in der Bundesrepublik ergeben, und
- b) als weitere Maßnahme der gegenseitigen Hilfe eine Zahlung von 388 Millionen DM leisten.

2. — Die nach Ziffer 1 zu zahlenden Beträge werden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung fällig und zugunsten des Vereinigten Königreichs auf ein Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) eingezahlt. Nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, frühestens jedoch am 1. April 1957, wird die Bundesregierung auf Wunsch der Regierung des Vereinigten Königreichs und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags auf die in Ziffer 1 genannten Beträge zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 150 Millionen DM leisten.

3. — Die Bundesregierung und die Regierung des Vereinigten Königreichs werden nach Inkrafttreten dieses Abkommens alle Maßnahmen ergreifen, die zu seiner Durchführung erforderlich sind.

4. — Die Bundesregierung kann jederzeit nach dem 1. September 1957 Besprechungen mit dem Ziele einleiten, die in Absatz 1 a) und b) genannten Zahlen mit Rücksicht auf eine etwaige Änderung der Lage, von der angenommen werden kann, daß sie die Angemessenheit der Höhe des jetzt vereinbarten Beitrages berührt, abzuändern.

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 7. Juni 1957, deren Wortlaut in vereinbarter Übersetzung wie folgt lautet, zu bestätigen:

„In der Zeit vom 14. Januar bis 2. März 1957 sind in Bonn Besprechungen zwischen Vertretern der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland mit dem Ziel geführt worden, zu einer Vereinbarung über gegenseitige Hilfe im Geiste des Artikels 3 des Nordatlantik-Vertrages zu gelangen, der besagt, daß die Vertragspartner „einzeln und gemeinsam durch ständige und wirksame Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung die eigene und gemeinsame Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe erhalten und fortentwickeln werden.“

Im Laufe dieser Besprechungen hat die Bundesregierung die Maßnahmen geprüft, die die Bundesrepublik neben ihren eigenen, in aufsteigender Entwicklung begriffenen Verteidigungsanstrengungen im Verfolg der Ziele des Artikels 3 treffen könnte. Die Bundesregierung hat, von der gegenwärtigen Lage der beiden Länder ausgehend, ihre Bereitschaft erklärt, neben gewissen Maßnahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit, die Gegenstand eines besonderen Briefwechsels sind, ohne Präjudiz für die Zukunft einen freiwilligen Beitrag zu den Verteidigungsanstrengungen des Vereinigten Königreichs zu leisten, und beehrt sich, der Regierung des Vereinigten Königreichs folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. — Die Bundesregierung wird

- a) einen Beitrag in Höhe von 200 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für das Vereinigte Königreich aus dem Unterhalt von Truppen des Vereinigten Königreichs in der Bundesrepublik ergeben, und
- b) als weitere Maßnahme der gegenseitigen Hilfe eine Zahlung von 388 Millionen DM leisten.

2. — Die nach Ziffer 1 zu zahlenden Beträge werden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung fällig und zugunsten des Vereinigten Königreichs auf ein Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) eingezahlt. Nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, frühestens jedoch am 1. April 1957, wird die Bundesregierung auf Wunsch der Regierung des Vereinigten Königreichs und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages auf die in Ziffer 1 genannten Beträge zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 150 Millionen DM leisten.

3. — Die Bundesregierung und die Regierung des Vereinigten Königreichs werden nach Inkrafttreten dieses Abkommens alle Maßnahmen ergreifen, die zu seiner Durchführung erforderlich sind.

4. — Die Bundesregierung kann jederzeit nach dem 1. September 1957 Besprechungen mit dem Ziele einleiten, die in Absatz 1 a) und b) genannten Zahlen mit Rücksicht auf eine etwaige Änderung der Lage, von der angenommen werden kann, daß sie die Angemessenheit der Höhe des jetzt vereinbarten Beitrages berührt, abzuändern.

5. — Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der Regierung des Vereinigten Königreichs mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.

6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Regierung des vereinigten Königreichs mit dem in den Ziffern 1—5 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer entsprechenden Antwortnote eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen darstellen soll.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Königlich Britischen Botschafter

Sir Christopher Steel, KCMG, MVO
Bonn

5. — Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der Regierung des Vereinigten Königreichs mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.

6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Regierung des Vereinigten Königreichs mit dem in den Ziffern 1—5 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer entsprechenden Antwortnote eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen darstellen soll."

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs mit Ihrem in obiger Note mitgeteilten Vorschlag einverstanden ist und daß Ihrer Anregung entsprechend Ihre Note und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen bilden sollen.

Ich bin mit dem Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung Eurer Exzellenz gehorsamer Diener.

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Heinrich von Brentano
Bonn

**Ergänzung zum Notenwechsel
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland
über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)**

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, Ihnen namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarungen in Ergänzung des heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen:

1. — Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland wird der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für die das Vereinigte Königreich im Finanzvertrag einschließlich seines Anhangs A und in der nachstehenden Ziffer 3 sowie in etwaigen anderen Vereinbarungen die Verantwortlichkeit übernommen hat. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

2. — Bezüglich der Verwendung der auf Grund des Notenwechsels zu zahlenden Beträge werden die zuständigen deutschen Behörden in entsprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die Streitkräfte des Vereinigten Königreichs tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

3. (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den britischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.

(b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den britischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Ergänzung des Abkommens zwischen den Vertragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut“ bezeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeiträume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und des Vereinigten Königreichs. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.

(c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und das Vereinigte Königreich über

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 7. Juni 1957, deren Wortlaut in vereinbarter Übersetzung wie folgt lautet, zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarungen in Ergänzung des heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen:

1. — Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland wird der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für die das Vereinigte Königreich im Finanzvertrag einschließlich seines Anhangs A und in der nachstehenden Ziffer 3 sowie in etwaigen anderen Vereinbarungen die Verantwortlichkeit übernommen hat. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarungen geregelt.

2. — Bezüglich der Verwendung der auf Grund des Notenwechsels zu zahlenden Beträge werden die zuständigen deutschen Behörden in entsprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die Streitkräfte des Vereinigten Königreichs tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

3. (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den britischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.

(b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den britischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Ergänzung des Abkommens zwischen den Vertragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut“ bezeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeiträume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und des Vereinigten Königreichs. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.

(c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und das Vereinigte Königreich über

eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.

- (d) — Die Vereinbarungen der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien des Finanzvertrages noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.

Für den Fall, daß diese Regelungen von der Regierung des Vereinigten Königreichs angenommen werden, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung bilden sollen, die durch den zu Beginn dieser Note erwähnten Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen getroffen worden ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Königlich Britischen Botschafter

Sir Christopher Steel, KCMG, MVO
Bonn

eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.

- (d) — Die Vereinbarungen der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien des Finanzvertrages noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.

Für den Fall, daß diese Regelungen von der Regierung des Vereinigten Königreichs angenommen werden, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung bilden sollen, die durch den zu Beginn dieser Note erwähnten Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen getroffen worden ist.“

Ich darf Ihnen mitteilen, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs mit der in Ihrer obigen Note vorgeschlagenen Vereinbarung und damit einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung bilden sollen, die durch den zu Beginn Ihrer Note erwähnten Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen getroffen worden ist.

Ich bin mit dem Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung Eurer Exzellenz gehorsamer Diener.

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Heinrich von Brentano
Bonn

Briefwechsel über weitere finanzielle Maßnahmen

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Unter Bezugnahme auf den heute zwischen den Regierungen des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik im Hinblick auf Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages ausgetauschten Notenwechsel, in dem Bestreben nach weiterer Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit unserer beiden Länder und mit Rücksicht auf die Empfehlungen, die in dem am 16. November 1956 von einer Minister-Arbeitsgruppe dem Rat für die Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgelegten Bericht enthalten sind, beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß mit der Bank deutscher Länder Einverständnis über folgendes erzielt worden ist:

1. — Die Bank deutscher Länder wird ein Konto in transferierbaren Pfunden bei der Bank von England eröffnen und auf dieses Konto den Betrag von 75 Millionen Pfund übertragen.

Das Konto wird in Übereinstimmung mit der zwischen der Bank deutscher Länder und der Bank von England getroffenen Vereinbarung zur Erfüllung künftiger Transferverpflichtungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Vereinigten Königreich benutzt werden.

Die Bedingungen für die Anlage und die Verwendung des Kontos werden zwischen der Bank deutscher Länder und der Bank von England vereinbart werden.

Der Saldo des Kontos wird nicht in die monatlichen Meldungen, die dem Agenten der Europäischen Zahlungsunion zu machen sind, aufgenommen werden.

2. — Das von der Bank deutscher Länder bei der Bank von England in transferierbaren Pfunden am 14. September 1956 errichtete „Rüstungskonto“ wird auf der gegenwärtigen Grundlage auf die Dauer von drei weiteren Monaten ab 13. März 1957 fortgeführt werden.

Nach Ablauf dieser drei Monate wird die Bank deutscher Länder das Konto auf der gleichen Grundlage weitere drei Monate fortführen, wenn es von englischer Seite gewünscht wird.

Die Bank deutscher Länder wird auf dieses Konto weitere 10 Millionen Pfund überweisen.

Ich benutze diese Gelegenheit zu bestätigen, daß es die Absicht der Bundesregierung bleibt, wesentliche Aufträge für die Versorgung mit Waffen und Rüstungsmaterial nach dem Vereinigten Königreich zu vergeben.

3. — Die nach Absatz 1 zu leistende Zahlung wird nach Abschluß der hierzu auf deutscher Seite erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, die die Bundesregierung mit tunlichster Beschleunigung einleiten wird, fällig.

Die nach Absatz 2 zu leistende Zahlung erfolgt unverzüglich.

4. — Diese Regelung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Königlich Britischen Botschafter

Sir Christopher Steel, KCMG, MVO
Bonn

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Namens der Regierung des Vereinigten Königreichs begrüße ich die Maßnahmen wirtschaftlicher und finanzieller Art, wie sie in Ihrem Brief vom 7. Juni 1957, dessen Wortlaut in vereinbarter Übersetzung wie folgt lautet, bezeichnet sind:

„Unter Bezugnahme auf den heute zwischen den Regierungen des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik im Hinblick auf Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages ausgetauschten Notenwechsel, in dem Bestreben nach weiterer Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit unserer beiden Länder und mit Rücksicht auf die Empfehlungen, die in dem am 16. November 1956 von einer Minister-Arbeitsgruppe dem Rat für die Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgelegten Bericht enthalten sind, beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß mit der Bank deutscher Länder Einverständnis über folgendes erzielt worden ist:

1. — Die Bank deutscher Länder wird ein Konto in transferierbaren Pfunden bei der Bank von England eröffnen und auf dieses Konto den Betrag von 75 Millionen Pfund übertragen.

Das Konto wird in Übereinstimmung mit der zwischen der Bank deutscher Länder und der Bank von England getroffenen Vereinbarung zur Erfüllung künftiger Transferverpflichtungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Vereinigten Königreich benutzt werden.

Die Bedingungen für die Anlage und die Verwendung des Kontos werden zwischen der Bank deutscher Länder und der Bank von England vereinbart werden.

Der Saldo des Kontos wird nicht in die monatlichen Meldungen, die dem Agenten der Europäischen Zahlungsunion zu machen sind, aufgenommen werden.

2. — Das von der Bank deutscher Länder bei der Bank von England in transferierbaren Pfunden am 14. September 1956 errichtete „Rüstungskonto“ wird auf der gegenwärtigen Grundlage auf die Dauer von drei weiteren Monaten am 13. März 1957 fortgeführt werden.

Nach Ablauf dieser drei Monate wird die Bank deutscher Länder das Konto auf der gleichen Grundlage weitere drei Monate fortführen, wenn es von englischer Seite gewünscht wird.

Die Bank deutscher Länder wird auf dieses Konto weitere 10 Millionen Pfund überweisen.

Ich benutze diese Gelegenheit zu bestätigen, daß es die Absicht der Bundesregierung bleibt, wesentliche Aufträge für die Versorgung mit Waffen und Rüstungsmaterial nach dem Vereinigten Königreich zu vergeben.

3. — Die nach Absatz 1 zu leistende Zahlung wird nach Abschluß der hierzu auf deutscher Seite erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, die die Bundesregierung mit tunlichster Beschleunigung einleiten wird, fällig.

Die nach Absatz 2 zu leistende Zahlung erfolgt unverzüglich.

4. — Diese Regelung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.“

Ich bin mit dem Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung Eurer Exzellenz gehorsamer Diener.

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Heinrich von Brentano
Bonn

**Briefwechsel
über beschlagnahmtes Eigentum**

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

1. — Im Verlauf der Verhandlungen, die zu dem Notenwechsel über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vom heutigen Tage geführt haben, haben wir die mit dem in Anspruch genommenen Vermögensgegenständen zusammenhängenden Probleme erörtert, die im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesleistungsgesetzes dringend einer Lösung bedurften.

2. — Beide Seiten waren sich bewußt, daß zur Erreichung der beiderseitigen Ziele auf diesem Gebiet eine enge Zusammenarbeit erforderlich ist. Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Bundesregierung im Bewußtsein der Schwierigkeiten, denen sich Ihre Regierung bezüglich eines wesentlichen finanziellen Beitrages zu einem Programm für den Ersatz solcher Vermögenswerte gegenüber sieht, alles tun wird, um im Rahmen des Zumutbaren zu helfen. Dabei hofft die Bundesregierung, daß die Vorschläge des Bundesministeriums der Finanzen über die Zahlung einer Miete für die im Rahmen des Schlußfreimachungsprogramms zu erstellenden Ersatzbauten zu einer befriedigenden Regelung führen werden.

3. — Wenn ich diese Versicherung abgebe, muß ich selbstverständlich die Erwartung der Bundesregierung zum Ausdruck bringen, daß die Streitkräfte des Vereinigten Königreichs, soweit dies mit der Erfüllung ihrer Verteidigungsaufgabe vereinbar ist, alles in ihrer Macht Stehende tun werden, um die Freigabe beschlagnahmter Vermögenswerte zu gegebener Zeit sicherzustellen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Königlich Britischen Botschafter

Sir Christopher Steel, KCMG, MVO
Bonn

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens in Fragen des beschlagnahmten Eigentums, von dessen Inhalt ich entsprechend Kenntnis genommen habe, zu bestätigen.

Ich bin mit dem Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung Eurer Exzellenz gehorsamer Diener.

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Heinrich von Brentano
Bonn

**Notenwechsel
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)**

Bonn, den 7. Juni 1957

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Im Rahmen der in Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages vorgesehenen gegenseitigen Hilfe beehrt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik folgenden Vorschlag zu machen, der auf der gegenwärtigen Lage der beiden Länder beruht und ohne Präjudiz für die Zukunft ist:

1. Die Bundesregierung wird freiwillig
 - a) einen Beitrag in Höhe von 139 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für Frankreich aus dem Unterhalt französischer Truppen in der Bundesrepublik ergeben, und
 - b) als weitere Maßnahme der gegenseitigen Hilfe eine Zahlung von 86 Millionen DM leisten.
2. Die vorgenannten Beträge werden am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung der französischen Regierung auf einem Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) zur Verfügung gestellt, wobei Transfererleichterungen für die Saar gewährt werden.
3. Sollte diese Vereinbarung nicht bis zum 1. Juni 1957 in Kraft getreten sein, wird die Bundesregierung auf Wunsch der französischen Regierung und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags auf die in Ziffer 1 genannten Beträge zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 100 Millionen DM leisten.
4. Die Bundesregierung kann jederzeit nach dem 1. September 1957 Besprechungen mit dem Ziele einleiten, die in Ziffer 1 genannten Zahlen mit Rücksicht auf eine etwaige Änderung der Lage, von der angenommen werden kann, daß sie die Angemessenheit der Höhe des jetzt vereinbarten Beitrages berührt, abzuändern.
5. Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Bundesregierung der französischen Regierung mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.
6. Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die französische Regierung mit dem in den Ziffern 1—5 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen soll.

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 7. Juni 1957, deren Wortlaut in vereinbarter Übersetzung wie folgt lautet, zu bestätigen:

„Im Rahmen der in Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages vorgesehenen gegenseitigen Hilfe beehrt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik folgenden Vorschlag zu machen, der auf der gegenwärtigen Lage der beiden Länder beruht und ohne Präjudiz für die Zukunft ist:

1. Die Bundesregierung wird freiwillig
 - a) einen Beitrag in Höhe von 139 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für Frankreich aus dem Unterhalt französischer Truppen in der Bundesrepublik ergeben, und
 - b) als weitere Maßnahme der gegenseitigen Hilfe eine Zahlung von 86 Millionen DM leisten.
2. Die vorgenannten Beträge werden am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung der französischen Regierung auf einem Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) zur Verfügung gestellt, wobei Transfererleichterungen für die Saar gewährt werden.
3. Sollte diese Vereinbarung nicht bis zum 1. Juni 1957 in Kraft getreten sein, wird die Bundesregierung auf Wunsch der französischen Regierung und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages auf die in Ziffer 1 genannten Beträge zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 100 Millionen DM leisten.
4. Die Bundesregierung kann jederzeit nach dem 1. September 1957 Besprechungen mit dem Ziele einleiten, die in Ziffer 1 genannten Zahlen mit Rücksicht auf eine etwaige Änderung der Lage, von der angenommen werden kann, daß sie die Angemessenheit der Höhe des jetzt vereinbarten Beitrages berührt, abzuändern.
5. Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der französischen Regierung mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.
6. Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die französische Regierung mit dem in den Ziffern 1—5 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen soll.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die französische Regierung mit Ihrem in obiger Note mitgeteilten Vorschlag einverstanden ist und daß Ihrer Anregung entsprechend Ihre Note und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen bilden sollen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem französischen Botschafter

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Maurice Couve de Murville
Bad Godesberg

Herrn Dr. Heinrich von Brentano
Bonn

**Ergänzung zum Notenwechsel
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)**

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, Ihnen namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung in Ergänzung unseres heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen:

1. Bezüglich der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages werden die zuständigen deutschen Behörden in entsprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die französischen Streitkräfte tätig werden, soweit nicht Abweidendes vereinbart wird.
2. Frankreich wird der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für die Frankreich im Finanzvertrag vom 23. Oktober 1954, ergänzt durch das deutsch-französische Abkommen vom 21. April/13. Mai 1955, und in der nachstehenden Ziffer 4 sowie in etwaigen anderen Vereinbarungen die Verantwortlichkeit übernommen hat. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.
3. Treten infolge der Verwendung der auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Beträge an Vermögensgegenständen im Eigentum der Bundesrepublik einschließlich der aus Mitteln des früheren alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts beschafften Vermögensgegenstände Werterhöhungen ein, so stehen diese nach Freigabe der Bundesrepublik zu.
4. Was die in Artikel 8 Absatz 15 des Finanzvertrages vom 23. Oktober 1954 genannten Schäden anlangt, wird vereinbart:
 - (a) Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den französischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.
 - (b) Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den französischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Ergänzung des Abkommens zwischen den Vertragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 7. Juni 1957, deren Wortlaut in vereinbarter Übersetzung wie folgt lautet, zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung in Ergänzung unseres heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen:

1. Bezüglich der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages werden die zuständigen deutschen Behörden in entsprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die französischen Streitkräfte tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.
2. Frankreich wird der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für die Frankreich im Finanzvertrag vom 23. Oktober 1954, ergänzt durch das deutsch-französische Abkommen vom 21. April/13. Mai 1955, und in der nachstehenden Ziffer 4 sowie in etwaigen anderen Vereinbarungen die Verantwortlichkeit übernommen hat. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.
3. Treten infolge der Verwendung der auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Beträge an Vermögensgegenständen im Eigentum der Bundesrepublik einschließlich der aus Mitteln des früheren alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts beschafften Vermögensgegenstände Werterhöhungen ein, so stehen diese nach Freigabe der Bundesrepublik zu.
4. Was die in Artikel 8 Absatz 15 des Finanzvertrages vom 23. Oktober 1954 genannten Schäden anlangt, wird vereinbart:
 - (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den französischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.
 - (b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den französischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Ergänzung des Abkommens zwischen den Vertragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über

ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut“ bezeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeiträume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und Frankreichs. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.

- (c) Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und Frankreich über eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.
 - (d) Die Vereinbarungen der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien gegenüber dem Finanzvertrag noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.
5. Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die französische Regierung mit den in den Ziffern 1—4 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellen soll, die durch den eingangs bezeichneten Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem französischen Botschafter

Herrn Maurice Couve de Murville
Bad Godesberg

die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut“ bezeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeiträume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und Frankreichs. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.

- (c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und Frankreich über eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.
- (d) — Die Vereinbarungen der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien gegenüber dem Finanzvertrag noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.

5. Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die französische Regierung mit den in den Ziffern 1—4 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellen soll, die durch den eingangs bezeichneten Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden ist.“

Ich darf Ihnen mitteilen, daß die französische Regierung mit der in Ihrer obigen Note vorgeschlagenen Vereinbarung und damit einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung bilden sollen, die durch den zu Beginn Ihrer Note erwähnten Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen getroffen worden ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Heinrich von Brentano
Bonn

Protokoll

Anläßlich der heutigen Unterzeichnung des Notenwechsels zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) wird das Einverständnis der Bundesregierung und der französischen Regierung über folgendes festgestellt:

1. Ohne Präjudiz für die Auslegung des Artikels 3 des Neunten Teils des Überleitungsvertrages durch die vertragschließenden Teile, wird die französische Regierung der Bundesregierung den Betrag von 2 Millionen DM mit der Auflage zur Verfügung stellen, daß die Bundesregierung es übernimmt, die Ansprüche, die gegen die französischen Streitkräfte aus der Zeit vor dem 5. Mai 1955 geltend gemacht worden sind oder noch geltend gemacht werden, insbesondere solcher auf Zahlung von Nutzungsvergütungen und Vergütungen aus Sach- und Werkleistungen, einschließlich Bauleistungen, für diese nach ihrem Ermessen abzufinden.
2. Die Frage der rückwirkenden Kraft der im Bundesleistungsgesetz, im Schutzbereichsgesetz und im Landbeschaffungsgesetz enthaltenen Bestimmungen über Entschädigungen und Ersatzleistungen soll in dem in Artikel 14 des Finanzvertrages vom 23. Oktober 1954 vorgesehenen Koordinierungsausschuß behandelt werden.
3. Das gleiche gilt für die Frage der nach dem Finanzvertrag vom 23. Oktober 1954 zu zahlenden Nutzungsentschädigungen für Liegenschaften, die im Eigentum von Gesellschaften stehen, deren Anteile vollständig oder teilweise der Bundesrepublik gehören.
4. Gemäß Artikel 39 Absatz 11 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 wird bezüglich der beweglichen Sachen,
 - die aus Reichsmark- oder D-Mark-Besatzungskosten oder Auftragsausgaben oder Stationierungskosten beschafft worden sind,
 - die aus dem Bundesgebiet in der Zeit zwischen dem 5. Mai 1955 und dem Tag der Unterzeichnung des eingangs erwähnten Notenwechsels von aus dem Bundesgebiet abgezogenen französischen Truppen entfernt worden sind und
 - die außerhalb des Bundesgebiets außer Dienst gestellt worden sind oder gestellt werden,

folgendes vereinbart:

- a) Die Bundesregierung verzichtet auf die Rückgabe dieser Sachen.
- b) Die Französische Regierung zahlt statt dessen an die Bundesregierung den Betrag von 2 Millionen DM.
Ferner verzichtet sie für die Zeit zwischen dem 5. Mai 1956 und dem Tag des Inkrafttretens der Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut auf die in Artikel 11 Absatz 2 des Finanzvertrages bezeichneten Einnahmen.
- c) Die vorstehenden Bestimmungen berühren weder die Rechtsstellung der Parteien in bezug auf den Finanzvertrag noch die Verhandlungen betreffend zusätzliche Vereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.

Bonn, den 7. Juni 1957.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
von Brentano

Für die Regierung der
Französischen Republik
gezeichnet:
M. Couve de Murville

**Notenwechsel
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Königlich Dänischen Regierung
über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)**

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Im Rahmen der in Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages vorgesehenen gegenseitigen Hilfe beehrt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Königlich Dänischen Regierung folgenden Vorschlag zu machen, der auf der gegenwärtigen Lage der beiden Länder beruht und ohne Präjudiz für die Zukunft ist.

1. — Die Bundesregierung wird einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 1,2 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für Dänemark aus dem Unterhalt dänischer Truppen in der Bundesrepublik ergeben, leisten.

2. — Der vorgenannte Betrag wird am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung der Königlich Dänischen Regierung auf einem Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) zur Verfügung gestellt.

3. — Sollte diese Vereinbarung nicht bis zum 5. Mai 1957 in Kraft getreten sein, wird die Bundesregierung auf Wunsch der Königlich Dänischen Regierung und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags auf den in Ziffer 1 genannten Betrag zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 0,5 Millionen DM leisten.

4. — Die Bundesregierung kann jederzeit nach dem 1. September 1957 Besprechungen mit dem Ziele einleiten, die in Ziffer 1 genannte Zahl mit Rücksicht auf eine etwaige Änderung der Lage, von der angenommen werden kann, daß sie die Angemessenheit der Höhe des jetzt vereinbarten Beitrages berührt, abzuändern.

5. — Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der Königlich Dänischen Regierung mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.

6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Königlich Dänische Regierung mit dem in den Ziffern 1—5 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen soll.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Königlich Dänischen Botschafter

Herrn Frants Hvass
Bonn

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 7. Juni 1957, deren Wortlaut wie folgt lautet, zu bestätigen:

„Im Rahmen der in Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages vorgesehenen gegenseitigen Hilfe beehrt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Königlich Dänischen Regierung folgenden Vorschlag zu machen, der auf der gegenwärtigen Lage der beiden Länder beruht und ohne Präjudiz für die Zukunft ist.“

1. — Die Bundesregierung wird einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 1,2 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für Dänemark aus dem Unterhalt dänischer Truppen in der Bundesrepublik ergeben, leisten.

2. — Der vorgenannte Betrag wird am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung der Königlich Dänischen Regierung auf einem Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) zur Verfügung gestellt.

3. — Sollte diese Vereinbarung nicht bis zum 5. Mai 1957 in Kraft getreten sein, wird die Bundesregierung auf Wunsch der Königlich Dänischen Regierung und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags auf den in Ziffer 1 genannten Betrag zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 0,5 Millionen DM leisten.

4. — Die Bundesregierung kann jederzeit nach dem 1. September 1957 Besprechungen mit dem Ziele einleiten, die in Ziffer 1 genannte Zahl mit Rücksicht auf eine etwaige Änderung der Lage, von der angenommen werden kann, daß sie die Angemessenheit der Höhe des jetzt vereinbarten Beitrages berührt, abzuändern.

5. — Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der Königlich Dänischen Regierung mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.

6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Königlich Dänische Regierung mit dem in den Ziffern 1 bis 5 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen soll.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Königlich Dänische Regierung mit Ihrem in obiger Note mitgeteilten Vorschlag einverstanden ist und daß Ihrer Anregung entsprechend Ihre Note und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen bilden sollen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Heinrich von Brentano
Bonn

**Ergänzung zum Notenwechsel
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Königlich Dänischen Regierung
über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)**

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, Ihnen namens der Bundesregierung folgende Vereinbarung in Ergänzung unseres heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen:

1. — Dänemark wird der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für die Dänemark im Finanzvertrag vom 23. Oktober 1954 einschließlich seines Anhangs A und in der nachstehenden Ziffer 4 sowie in etwaigen anderen Vereinbarungen die Verantwortlichkeit übernommen hat. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

2. — Bezüglich der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages werden die zuständigen deutschen Behörden in entsprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die dänischen Streitkräfte tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

3. — Treten infolge der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages an Vermögensgegenständen im Eigentum der Bundesrepublik einschließlich der aus Mitteln des früheren alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts beschafften Vermögensgegenstände Werterhöhungen ein, so stehen diese nach Freigabe der Bundesrepublik zu.

4. (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den dänischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.

(b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den dänischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Ergänzung des Abkommens zwischen den Vertragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut“ bezeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeiträume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und Dänemarks. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 7. Juni 1957, deren Wortlaut wie folgt lautet, zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen namens der Bundesregierung folgende Vereinbarung in Ergänzung unseres heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen:

1. — Dänemark wird der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für die Dänemark im Finanzvertrag vom 23. Oktober 1954 einschließlich seines Anhangs A und in der nachstehenden Ziffer 4 sowie in etwaigen anderen Vereinbarungen die Verantwortlichkeit übernommen hat. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

2. — Bezüglich der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages werden die zuständigen deutschen Behörden in entsprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die dänischen Streitkräfte tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

3. — Treten infolge der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages an Vermögensgegenständen im Eigentum der Bundesrepublik einschließlich der aus Mitteln des früheren alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts beschafften Vermögensgegenstände Werterhöhungen ein, so stehen diese nach Freigabe der Bundesrepublik zu.

4. (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den dänischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.

(b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den dänischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Ergänzung des Abkommens zwischen den Vertragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut“ bezeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeiträume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und Dänemarks. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.

- (c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und Dänemark über eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.
- (d) — Die Vereinbarungen der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien des Finanzvertrages noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.

5. — Für Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Sachen, die auf Grund eines von der Bundesrepublik mit dem Eigentümer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungsvertrages den dänischen Streitkräften zur Verfügung gestellt worden sind oder zur Verfügung gestellt werden, ist Dänemark insoweit haftbar, als die Bundesrepublik nach dem Überlassungsvertrage dafür haftbar ist.

6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Königlich Dänische Regierung mit den in den Ziffern 1 bis 5 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellen soll, die durch den eingangs bezeichneten Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Königlich Dänischen Botschafter

Herrn Frants Hvass
Bonn

- (c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und Dänemark über eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.
- (d) — Die Vereinbarungen der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien des Finanzvertrages noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.

5. — Für Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Sachen, die auf Grund eines von der Bundesrepublik mit dem Eigentümer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungsvertrages den dänischen Streitkräften zur Verfügung gestellt worden sind oder zur Verfügung gestellt werden, ist Dänemark insoweit haftbar, als die Bundesrepublik nach dem Überlassungsvertrage dafür haftbar ist.

6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Königlich Dänische Regierung mit den in den Ziffern 1—5 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellen soll, die durch den eingangs bezeichneten Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden ist."

Ich darf Ihnen mitteilen, daß die Königlich Dänische Regierung mit der in Ihrer obigen Note vorgeschlagenen Vereinbarung und damit einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung bilden sollen, die durch den zu Beginn Ihrer Note erwähnten Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen getroffen worden ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Dr. Heinrich von Brentano
Bonn

**Notenwechsel
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Belgien
über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)**

Bonn, den 9. Juli 1957

Exzellenz,

Im Laufe der Besprechungen, die zwischen Vertretern unserer beiden Regierungen über die Frage der gegenseitigen Hilfe im Geiste des Artikels 3 des Nordatlantik-Vertrages geführt worden sind, hat die Bundesregierung die Maßnahmen geprüft, die sie neben ihren eigenen, in aufsteigender Entwicklung begriffenen Verteidigungsanstrengungen im Verfolg der Ziele des Artikels 3 treffen könnte. Sie hat, von der gegenwärtigen Lage der beiden Länder ausgehend, ihre Bereitschaft erklärt, ohne Präjudiz für die Zukunft einen freiwilligen Beitrag zu den Verteidigungsanstrengungen des Königreichs Belgien zu leisten, und beehrt sich, der Regierung des Königreichs Belgien folgende Vereinbarung vorzuschlagen.

1. — Die Bundesregierung wird einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 59 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für Belgien aus dem Unterhalt seiner Truppen in der Bundesrepublik ergeben, leisten.

2. — Der vorgenannte Betrag wird am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung der Belgischen Regierung auf einem Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) zur Verfügung gestellt.

3. — Sollte diese Vereinbarung nicht bis zum 1. Juli 1957 in Kraft getreten sein, wird die Bundesregierung auf Antrag der Belgischen Regierung und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags auf den in Ziffer 1 genannten Betrag zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 30 Millionen DM leisten.

4. — Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der Belgischen Regierung mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.

5. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Belgische Regierung mit dem in den Ziffern 1 bis 4 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen soll.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Königlich Belgischen Botschafter

Herrn Baron de Gruben
Bonn

Exzellenz,

Ich beehre mich, auf Ihre Note vom heutigen Tage Bezug zu nehmen, die in vereinbarter Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

„Im Laufe der Besprechungen, die zwischen Vertretern unserer beiden Regierungen über die Frage der gegenseitigen Hilfe im Geiste des Artikels 3 des Nordatlantik-Vertrages geführt worden sind, hat die Bundesregierung die Maßnahmen geprüft, die sie neben ihren eigenen, in aufsteigender Entwicklung begriffenen Verteidigungsanstrengungen im Verfolg der Ziele des Artikels 3 treffen könnte. Sie hat, von der gegenwärtigen Lage der beiden Länder ausgehend, ihre Bereitschaft erklärt, ohne Präjudiz für die Zukunft einen freiwilligen Beitrag zu den Verteidigungsanstrengungen des Königreichs Belgien zu leisten, und beehrt sich, der Regierung des Königreichs Belgien folgende Vereinbarung vorzuschlagen.“

1. — Die Bundesregierung wird einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 59 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für Belgien aus dem Unterhalt seiner Truppen in der Bundesrepublik ergeben, leisten.

2. — Der vorgenannte Betrag wird am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung der Belgischen Regierung auf einem Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) zur Verfügung gestellt.

3. — Sollte diese Vereinbarung nicht bis zum 1. Juli 1957 in Kraft getreten sein, wird die Bundesregierung auf Antrag der Belgischen Regierung und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags auf den in Ziffer 1 genannten Betrag zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 30 Millionen DM leisten.

4. — Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der Belgischen Regierung mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.

5. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Belgische Regierung mit dem in den Ziffern 1 bis 4 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen soll.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Belgische Regierung mit Ihrem in obiger Note mitgeteilten Vorschlag einverstanden ist und daß Ihrer Anregung entsprechend Ihre Note und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen bilden sollen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Heinrich von Brentano
Bonn

**Ergänzung zum Notenwechsel
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Belgien
über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)**

Bonn, den 9. Juli 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, Ihnen namens der Bundesregierung folgende Vereinbarung in Ergänzung unseres heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen:

1. — Das Königreich Belgien wird der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für die Belgien im Finanzvertrag einschließlich seines Anhangs A und in der nachstehenden Ziffer 4 sowie in etwaigen anderen Vereinbarungen die Verantwortlichkeit übernommen hat. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

2. — Bezüglich der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages werden die zuständigen deutschen Behörden in entsprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die belgischen Streitkräfte tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

3. — Treten infolge der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages an Vermögensgegenständen im Eigentum der Bundesrepublik einschließlich der aus Mitteln des früheren alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts beschafften Vermögensgegenstände Werterhöhungen ein, so stehen diese nach Freigabe der Bundesrepublik zu.

4. (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den belgischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.

(b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den belgischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Ergänzung des Abkommens zwischen den Vertragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut“ bezeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeiträume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und Belgiens. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.

Bonn, den 9. Juli 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, auf Ihre Note vom heutigen Tage Bezug zu nehmen, die in vereinbarter Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, Ihnen namens der Bundesregierung folgende Vereinbarung in Ergänzung unseres heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen:

1. — Das Königreich Belgien wird der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für die Belgien im Finanzvertrag einschließlich seines Anhangs A und in der nachstehenden Ziffer 4 sowie in etwaigen anderen Vereinbarungen die Verantwortlichkeit übernommen hat. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

2. — Bezüglich der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages werden die zuständigen deutschen Behörden in entsprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die belgischen Streitkräfte tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

3. — Treten infolge der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages an Vermögensgegenständen im Eigentum der Bundesrepublik einschließlich der aus Mitteln des früheren alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts beschafften Vermögensgegenstände Werterhöhungen ein, so stehen diese nach Freigabe der Bundesrepublik zu.

4. (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den belgischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.

(b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den belgischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Ergänzung des Abkommens zwischen den Vertragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut“ bezeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeiträume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und Belgiens. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.

- (c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und Belgien über eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.
- (d) — Die Vereinbarung der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien des Finanzvertrages noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.
5. — Für Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Sachen, die auf Grund eines von der Bundesrepublik mit dem Eigentümer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungsvertrages den belgischen Streitkräften zur Verfügung gestellt worden sind oder zur Verfügung gestellt werden, ist Belgien insoweit haftbar, als die Bundesrepublik nach dem Überlassungsvertrage dafür haftbar ist.
6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Belgische Regierung mit den in den Ziffern 1 bis 5 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellen soll, die durch den eingangs bezeichneten Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Königlich Belgischen Botschafter

Herrn Baron de Guben
Bonn

- (c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und Belgien über eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.
- (d) — Die Vereinbarungen der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien des Finanzvertrages noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.
5. — Für Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Sachen, die auf Grund eines von der Bundesrepublik mit dem Eigentümer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungsvertrages den belgischen Streitkräften zur Verfügung gestellt worden sind oder zur Verfügung gestellt werden, ist Belgien insoweit haftbar, als die Bundesrepublik nach dem Überlassungsvertrage dafür haftbar ist.
6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Belgische Regierung mit den in den Ziffern 1—5 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellen soll, die durch den eingangs bezeichneten Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden ist."

Die Belgische Regierung nimmt die in der obigen Note enthaltenen Vorschläge der Bundesregierung an und ist damit einverstanden, daß die deutsche Note und diese Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarungen über gegenseitige Hilfe bilden sollen, die heute durch den Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden sind.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Heinrich von Brentano
Bonn

**Notenwechsel
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Königlich Niederländischen Regierung
über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)**

Bonn, den 10. Juli 1957

Exzellenz,

Im Rahmen der in Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages vorgesehenen gegenseitigen Hilfe beehrt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Königlich Niederländischen Regierung folgenden Vorschlag zu machen, der auf der gegenwärtigen Lage der beiden Länder beruht und ohne Präjudiz für die Zukunft ist.

1. — Die Bundesregierung wird einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 0,4 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für die Niederlande aus dem Unterhalt der niederländischen Truppen in der Bundesrepublik ergeben, leisten.

2. — Der vorgenannte Betrag wird am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung der Niederländischen Regierung auf einem Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) zur Verfügung gestellt.

3. — Sollte diese Vereinbarung nicht bis zum 1. Juli 1957 in Kraft getreten sein, wird die Bundesregierung auf Wunsch der Niederländischen Regierung und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags auf den in Ziffer 1 genannten Betrag zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 0,2 Millionen DM leisten.

4. — Die Bundesregierung kann jederzeit nach dem 1. September 1957 Besprechungen mit dem Ziele einleiten, die in Ziffer 1 genannte Zahl mit Rücksicht auf eine etwaige Änderung der Lage, von der angenommen werden kann, daß sie die Angemessenheit der Höhe des jetzt vereinbarten Beitrages berührt, abzuändern.

5. — Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der Königlich Niederländischen Regierung mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.

6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Königlich Niederländische Regierung mit dem in den Ziffern 1—5 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen soll.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Königlich Niederländischen Botschafter

Herrn A. Th. Lamping
Bonn

Bonn, den 10. Juli 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, auf Ihre Note vom heutigen Tage Bezug zu nehmen, die folgenden Wortlaut hat:

„Im Rahmen der in Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages vorgesehenen gegenseitigen Hilfe beehrt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Königlich Niederländischen Regierung folgenden Vorschlag zu machen, der auf der gegenwärtigen Lage der beiden Länder beruht und ohne Präjudiz für die Zukunft ist.

1. — Die Bundesregierung wird einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 0,4 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für das Königreich der Niederlande aus dem Unterhalt der niederländischen Truppen in der Bundesrepublik ergeben, leisten.

2. — Der vorgenannte Betrag wird am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung der Königlich Niederländischen Regierung auf einem Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) zur Verfügung gestellt.

3. — Sollte diese Vereinbarung nicht bis zum 1. Juli 1957 in Kraft getreten sein, wird die Bundesregierung auf Wunsch der Königlich Niederländischen Regierung und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags auf den in Ziffer 1 genannten Betrag zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 0,2 Millionen DM leisten.

4. — Die Bundesregierung kann jederzeit nach dem 1. September 1957 Besprechungen mit dem Ziele einleiten, die in Ziffer 1 genannte Zahl mit Rücksicht auf eine etwaige Änderung der Lage, von der angenommen werden kann, daß sie die Angemessenheit der Höhe des jetzt vereinbarten Beitrages berührt, abzuändern.

5. — Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der Königlich Niederländischen Regierung mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.

6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Königlich Niederländische Regierung mit dem in den Ziffern 1—5 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen soll.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Königlich Niederländische Regierung mit Ihrem in obiger Note mitgeteilten Vorschlag einverstanden ist und daß Ihrer Anregung entsprechend Ihre Note und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen bilden sollen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Heinrich von Brentano
Bonn

**Ergänzung zum Notenwechsel
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Königlich Niederländischen Regierung
über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)**

Bonn, den 10. Juli 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, Ihnen namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung in Ergänzung unseres heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen.

1. — Bezüglich der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages werden die zuständigen deutschen Behörden in entsprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die niederländischen Streitkräfte tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

2. — Das Königreich der Niederlande wird der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für welche das Königreich der Niederlande nach dem Finanzvertrag vom 23. Oktober 1954 einschließlich des deutsch-niederländischen Abkommens vom 29. Januar 1957 und auf Grund der nachstehenden Ziffer 4 sowie etwaiger anderer Vereinbarungen verantwortlich ist. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

3. — Treten infolge der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages an Vermögensgegenständen im Eigentum der Bundesrepublik einschließlich der aus Mitteln des früheren alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts beschafften Vermögensgegenstände Werterhöhungen ein, so stehen diese nach Freigabe der Bundesrepublik zu.

4. (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den niederländischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.

(b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den niederländischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Ergänzung des Abkommens zwischen den Vertragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut“ bezeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeit-

Bonn, den 10. Juli 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, auf Ihre Note vom heutigen Tage Bezug zu nehmen, die folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, Ihnen namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung in Ergänzung unseres heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen.“

1. — Bezüglich der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages werden die zuständigen deutschen Behörden in entsprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die niederländischen Streitkräfte tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

2. — Das Königreich der Niederlande wird der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für welche das Königreich der Niederlande nach dem Finanzvertrag vom 23. Oktober 1954 einschließlich des deutsch-niederländischen Abkommens vom 29. Januar 1957 und auf Grund der nachstehenden Ziffer 4 sowie etwaiger anderer Vereinbarungen verantwortlich ist. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

3. — Treten infolge der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages an Vermögensgegenständen im Eigentum der Bundesrepublik einschließlich der aus Mitteln des früheren alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts beschafften Vermögensgegenstände Werterhöhungen ein, so stehen diese nach Freigabe der Bundesrepublik zu.

4. (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den niederländischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.

(b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den niederländischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Ergänzung des Abkommens zwischen den Vertragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut“ bezeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeit-

räume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und des Königreichs der Niederlande. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.

(c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und das Königreich der Niederlande über eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.

(d) — Die Vereinbarungen der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien des Finanzvertrages noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.

5. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Königlich Niederländische Regierung mit den in den Ziffern 1 bis 4 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellen soll, die durch den eingangs bezeichneten Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Königlich Niederländischen Botschafter

Herrn A. Th. Lamping
Bonn

räume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und des Königreichs der Niederlande. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.

(c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und das Königreich der Niederlande über eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.

(d) — Die Vereinbarungen der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien des Finanzvertrages noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.

5. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Königlich Niederländische Regierung mit den in den Ziffern 1 bis 4 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellen soll, die durch den eingangs bezeichneten Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden ist."

Die Königlich Niederländische Regierung nimmt die in der obigen Note enthaltenen Vorschläge der Bundesregierung an und ist damit einverstanden, daß die deutsche Note und diese Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarungen über gegenseitige Hilfe bilden sollen, die heute durch den Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden sind.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Heinrich von Brentano
Bonn